

Hans-Jacob Heitz
Mockentobel 1
8400 Winterthur

KR-Nr. 311/1999

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend kleines Notariat

Antrag:

Es seien das kantonal-zürcherische Notariatsgesetz und allenfalls weitere dadurch betroffene kantonal-zürcherische Gesetze derart zu ändern beziehungsweise zu ergänzen, dass den im Kanton Zürich zugelassenen freiberuflichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Recht zugestanden wird, kleinere heute den staatlichen Notariaten vorbehaltenen Beurkundungsarbeiten (sogenannt "Kleines Notariat") wie beispielsweise Beglaubigung von Unterschriften, Gründungen von Handelsgesellschaften, Kapitalerhöhungen, Änderungen von Gesellschaftsstatuten (§ 26 Notariatsgesetz beziehungsweise §§ 92 ff Notariatsverordnung) und notarielle Handreichungen bei Eheverträgen und in Erbschaftssachen (§§ 98 ff, §§ 111 ff und § 174 Notariatsverordnung) sowie weitere gleichwertige notarielle Handreichungen in ihrer Kanzlei auf ihre Rechnung gegen Gebühr zu erledigen.

Die Bewilligung für das sogenannt "Kleine Notariat" sei von der Absolvierung einer entsprechenden Zusatzausbildung (postgraduate) abhängig zu machen, wobei unter Aufsicht des Notariatsinspektorates - allenfalls in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich - als Träger für dieselbe der Zürcher Anwaltsverband zu bestimmen sei.

Begründung:

Das heute im Kanton Zürich geltende, streng staatlich organisierte Notariatsrecht stellt immer spürbarer einen wirtschaftlichen Standortnachteil dar. Immer häufiger lassen Unternehmen beziehungsweise die von denselben beigezogenen Anwaltskanzleien wegen der einfacheren Abwicklung und deutlich tieferen Kosten/Gebühren (im Kanton Glarus werden gewisse Handreichungen für eine Gebühr von Fr. 1'000.-- erbracht, welche im Kanton Zürich

Fr. 15'000.-- kosten) die notariellen Beglaubigungen in Nachbarkantonen mit "Kleinem Notariat" erledigen, was oft dazu führt, dass nebst steuerlichen Gründen auch aus dadurch praktisch bedingten Gründen Firmensitze a priori in anderen Kantonen gewählt werden; dadurch fliesst weitere Steuersubstanz aus unserem Kanton ab. Die Lösung mit dem privaten "Kleinen Notariat" ist nicht nur kostengünstiger und in anderen Kantonen längst ohne Probleme langjährige Praxis, vielmehr stellt diese Lösung eine auch für den Staat kostengünstigere weil effizientere Lösung dar. So wird in Untermehrkreisen immer weniger verstanden, dass selbst für belanglose Statutenänderungen und Ähnliches das Notariat mit entsprechenden Gebühren- und Honorarfolgen aufgesucht werden muss. Analoges hören wir für Beurkundungen bei Ehe-/Erbverträgen.

In aktienrechtlichen Belangen bleibt die Kontrolle durch das Handelsregister erhalten. Grundbuchamtliche Beglaubigungen sollen weiterhin nicht Gegenstand des "Kleinen Notariats" sein.

Die Notariate klagen heute über die zu grosse Arbeitslast wegen Konkursen, Nachlassliquidationen und dergleichen, weshalb sie dafür längst private Treuhand- und Revisionsfirmen beziehen. Es finden in der Folge unerwünschte Quersubventionen statt. Der Einwand, wonach in der Folge die Notariate nicht mehr vollends kostendeckend arbeiten könnten (was im Übrigen bei Lichte besehen bezweifelt werden muss) ist nicht zu hören, denn auch die von den Gerichten erhobenen gelegentlich bereits happigen Gebühren sind keineswegs kostendeckend, werden dies auch in Zukunft nie sein können, wollen wir den Bürgern den Zugang zu den Gerichten nicht aus Kostengründen a priori verwehren.

Winterthur, 6. September 1999

Mit freundlichen Grüssen
Hans-Jacob Heitz